

1978	Ausgegeben zu Bonn am 7. September 1978	Nr. 53
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 8. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Höchstmengenverordnung, tierische Lebensmittel ... 2121-9-1	1525
29. 8. 78	Vierte Verordnung zur Änderung der Arbeiterlaubnisverordnung 810-1-8	1531
1. 9. 78	Verordnung über das Berufsbild und die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Landmaschinenmechaniker-Handwerk .. neu: 7110-3-61	1532
1. 9. 78	Verordnung über das Berufsbild und die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Schmiede-Handwerk neu: 7110-3-62	1535
23. 8. 78	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Offizieren der Reserve bis zum Dienstgrad eines Hauptmanns, der Offizieranwärter, der Unteroffiziere und der Mannschaften neu: 51-1-13-3; 51-1-13-2	1538

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 40	1541
Verkündungen im Bundesanzeiger	1541
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1542

Erste Verordnung zur Änderung der Höchstmengenverordnung, tierische Lebensmittel

Vom 29. August 1978

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des DDT-Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1385) und des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Höchstmengenverordnung, tierische Lebensmittel vom 15. November 1973 (BGBl. I S. 1710), geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Für Lebensmittel tierischer Herkunft werden für die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe die dort bezeichneten Höchstmengen festgesetzt, die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in oder auf den Lebensmitteln bei dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen nicht überschritten sein dürfen. Soweit in Anlage 2 für Stoffe im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes keine Höchstmengen festgesetzt sind, dürfen Lebensmittel tierischer Herkunft, in oder auf denen diese Stoffe vorhanden sind, in den Verkehr gebracht werden, wenn die Menge des jeweiligen Stoffes 0,01 Milligramm in einem Kilogramm nicht überschreitet.“

2. § 3 wird gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird einziger Absatz und erhält folgenden Satz 2:
„Sie tritt am 31. Dezember 1981 außer Kraft.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift der zweiten Spalte wird der Klammerhinweis „(ppm)“ gestrichen.
- b) In der Spalte „Lebensmittel“ werden die Worte „außer Milchfett“ gestrichen und die Worte „Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse“ werden durch die Worte „Milch, Milcherzeugnisse“ ersetzt.
- c) Die Fußnote ¹⁾ erhält folgende Fassung:

„¹⁾ die angegebenen Höchstmengen sind auf den Fettgehalt bezogen; liegt die ermittelte Menge eines Stoffes, bezogen auf den Fettgehalt, über dem in der Anlage genannten Wert, so ist außerdem die ermittelte Stoffmenge auch auf das Gesamtgewicht des Lebensmittels zu beziehen. Für die Beurteilung der auf das Gesamtgewicht des Lebensmittels bezogenen Stoffmenge ist bei Fleisch oder Fleischerzeugnissen ein Zehntel und bei Milch oder Milcherzeugnissen ein Fünfzigstel des für die Bezugnahme auf den Fettgehalt angegebenen Wertes zugrunde zu legen.“

Eine Überschreitung der Höchstmenge ist bei einem Lebensmittel nur dann gegeben, wenn sowohl die auf den Fettgehalt zu beziehende Höchstmenge als auch der für die Bezugnahme auf das Gesamtgewicht errechnete Wert überschritten werden.“

- d) Der Fußnote ⁵⁾ werden folgende Sätze angefügt:

„Die Höchstmengenfestsetzungen für tierische Speisefette gelten nicht für Milchfett. Die Höchstmengenfestsetzungen für Milch und Milcherzeugnisse beziehen sich auf Milch aller Tierarten und daraus hergestellte Erzeugnisse einschließlich Milchfett.“

- 5. Anlage 2 erhält die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des DDT-Gesetzes und Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 29. August 1978

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Anlage

„Anlage 2
(zu § 2)

Stoff		Höchst- menge in Milligramm pro Kilogramm	Lebensmittel ⁴⁾
Aldrin	1,2,3,4,10,10-Hexachlor- 1,4,4a,5,8,8a-hexahydro- 1,4-endo-5,8-exo- dimethano-naphthalin	} insgesamt berechnet als Dieldrin	0,2 ¹⁾ Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette
Dieldrin	1,2,3,4,10,10-Hexachlor- 6,7-epoxy-1,4,4a,5,6,7, 8,8a-octahydro-1,4-endo- 5,8-exo-dimethano- naphthalin		1,0 ¹⁾ Aal, Lachs und Stör sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, Fischleber-, Fischrogenerzeugnisse
			0,5 ¹⁾ sonstige Fische und andere wechselwarme Tiere, Krusten-, Schalen-, Weichtiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse (außer Fischleber-, Fischrogenerzeugnisse)
		0,1 ¹⁾ Milch, Milcherzeugnisse	
		0,1 ²⁾ Eier (ohne Schale), Eiprodukte	
2-Aminobutan	sec-Butylamin	1,0 ³⁾ Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Milcherzeugnisse	
		0,01 andere Lebensmittel ⁵⁾	
Camphechlor (Toxaphen)	Chloriertes Camphen (67 bis 69 % Chlor)	0,4 ¹⁾ Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Milcherzeugnisse	
Carbophenothion	0,0-Diaethyl-S-(4-chlor-phenylthio)- methyl-dithiophosphat	1,0 ¹⁾ Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette	
		0,1 ¹⁾ Milch, Milcherzeugnisse	
		0,01 andere Lebensmittel ⁵⁾	
Chlorbenzilat	Aethyl-2-hydroxy-2,2- bis (4-chlor- phenyl)-acetat	0,5 Rindfleisch, Rindfleischerzeugnisse, Rinderfett, Schaffleisch, Schaffleisch- erzeugnisse, Schaffsfett	
		0,05 ³⁾ Milch, Milcherzeugnisse	
		0,01 andere Lebensmittel ⁵⁾	
Chlorbromuron	3-(4-Brom-3-chlorphenyl)-1-methoxy- 1-methyl-harnstoff	0,1 Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette	
		0,01 andere Lebensmittel ⁵⁾	
Chlordan	1,2,4,5,6,7,8,8-Octachlor- 3a,4,7,7a-tetrahydro-4,7- endo-methano-indan	} insgesamt berechnet als Chlordan	0,05 ¹⁾ Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Milcherzeugnisse
Oxychlordan	1,2,4,5,6,7,8,8-Octachlor- 2,3-epoxy-3a,4,7,7a-tetra- hydro-4,7-endo-methano- indan		0,02 Eier (ohne Schale), Eiprodukte
			0,01 andere Lebensmittel ⁵⁾
Chloroneb	1,4-Dichlor-2,5-dimethoxy-benzol	0,2 Fleisch, Fleischerzeugnisse (außer Geflügelfleisch und Geflügelfleisch- erzeugnisse), tierische Speisefette	
		0,05 ³⁾ Milch, Milcherzeugnisse	
		0,01 andere Lebensmittel ⁵⁾	
Coumaphos	0,0-Diaethyl-0-(3-chlor-4-methyl-7- cumarinyl)-thiophosphat einschließlich 0,0-Diaethyl-0-(3-chlor-4-methyl-7- cumarinyl)-phosphat	1,0 ¹⁾ Rindfleisch, Rindfleischerzeugnisse, Rinderfett, Geflügelfleisch, Geflügel- fleischerzeugnisse, Geflügelfett	

Stoff		Höchstmenge in Milligramm pro Kilogramm	Lebensmittel ⁴⁾
noch: Coumaphos		0,5 ¹⁾	Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse, Schweinefett, Schaffleisch, Schaffleischerzeugnisse, Schafs fett, Ziegenfleisch, Ziegenfleischerzeugnisse, Ziegenfett, Milch, Milcherzeugnisse
		0,05 ²⁾	Eier (ohne Schale), Eiprodukte
		0,01	andere Lebensmittel ⁵⁾
Crotoxyphos	Dimethyl-cis-1-methyl-2-(1-phenyläthoxycarbonyl)-vinylphosphat	0,02 ³⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse (außer Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnisse, Haar- und Federwild), tierische Speisefette, Milch, Milcherzeugnisse
		0,01	andere Lebensmittel ⁵⁾
Crufomat	0-(2-Chlor-4-tert-butyl-phenyl)-0-methyl-N-methyl-amidophosphat	1,0	Fleisch, Fleischerzeugnisse (außer Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnisse und Federwild), tierische Speisefette
		0,05 ³⁾	Milch, Milcherzeugnisse
		0,01	andere Lebensmittel ⁵⁾
Diphenamid	N,N-Dimethyl-2,2-diphenyl-acetamid	0,05	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette
		0,01	andere Lebensmittel ⁵⁾
Dipropylisocinchomeronat	Dipropylpyridin-2,5-dicarboxylat	0,1	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette
		0,01	andere Lebensmittel ⁵⁾
Endrin	1,2,3,4,10,10-Hexachlor-6,7-epoxy-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-1,4-endo-5,8-endo-dimethanonaphthalin	0,2 ¹⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette
	} insgesamt berechnet als Endrin	0,02 ¹⁾	Milch, Milcherzeugnisse
		0,1 ²⁾	Eier (ohne Schale), Eiprodukte
Delta-Ketoendrin		1,8,9,10,11,11-Hexachlorpentacyclo-(6,2,1,1 ^{3,6} ,0 ^{2,7} ,0 ^{4,10})-dodecan-5-on	0,01
Ethion	Methylen-S,S'-bis (0,0-diaethyl-dithiophosphat)	2,0 ¹⁾	Rindfleisch, Rindfleischerzeugnisse, Rinderfett
		0,2 ¹⁾	Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse, Schweinefett, Schaffleisch, Schaffleischerzeugnisse, Schafs fett, Ziegenfleisch, Ziegenfleischerzeugnisse, Ziegenfett, Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnisse, Geflügelfett
		0,5 ¹⁾	Milch, Milcherzeugnisse
		0,2 ²⁾	Eier (ohne Schale), Eiprodukte
		0,01	andere Lebensmittel ⁵⁾
Famophos einschließlich der P-O-Verbindung	0,0-Dimethyl-0-4-(N,N-dimethylsulfamoyl)-phenyl-thiophosphat und 0,0-Dimethyl-0-4-(N,N-dimethylsulfamoyl)-phenylphosphat	0,1	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette
		0,01	andere Lebensmittel ⁵⁾

Stoff		Höchst- menge in Milligramm pro Kilogramm	Lebensmittel ⁴⁾	
Fenchlorphos	0,0-Dimethyl-0-(2,4,5-trichlorphenyl)- monothiophosphat	10,0 ¹⁾	Rindfleisch, Rindfleischerzeugnisse, Rinderfett, Schaffleisch, Schaffleischerzeugnisse, Schafs fett, Ziegenfleisch, Ziegenfleisch- erzeugnisse, Ziegenfett	
		2,0 ¹⁾	Schweinefleisch, Schweinefleisch- erzeugnisse, Schweinefett, Milch, Milcherzeugnisse	
		0,05 ²⁾	Eier (ohne Schale), Eiprodukte	
		0,01	andere Lebensmittel ⁵⁾	
Fenoprop	2-(2,4,5-Trichlorphenoxy)-propionsäure	0,05	Fleisch, Fleischerzeugnisse	
		0,05 ³⁾	Milch, Milcherzeugnisse	
		0,01	andere Lebensmittel ⁵⁾	
Heptachlor	1,4,5,6,7,8,8-Heptachlor- 3a,4,7,7a-tetrahydro-4,7- endo-methano-inden	} insgesamt berechnet als Heptachlor	0,2 ¹⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette
Heptachlorepoxyd	1,4,5,6,7,8,8-Heptachlor- 2,3-epoxy-3a,4,7,7a- tetrahydro-4,7-endo- methano-indan		0,1 ¹⁾	Milch, Milcherzeugnisse
			0,05 ²⁾	Eier (ohne Schale), Eiprodukte
Hexachlorbenzol (HCB)		0,5 ¹⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Fische und andere wechselwarme Tiere, Krusten-, Schalen-, Weichtiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Milcherzeugnisse	
		0,3 ²⁾	Eier (ohne Schale), Eiprodukte	
Lindan	gamma-1,2,3,4,5,6- Hexachlor-cyclohexan	2,0 ¹⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse (außer Geflügelfleisch, Geflügelfleisch- erzeugnisse, Haar- und Federwild), tierische Speisefette (außer Geflügel- fett), Fische und andere wechselwarme Tiere, Krusten-, Schalen-, Weichtiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse	
		0,7 ¹⁾	Geflügelfleisch, Geflügelfleisch- erzeugnisse, Geflügelfett, Haar- und Federwild	
		0,2 ¹⁾	Milch, Milcherzeugnisse	
		0,1 ²⁾	Eier (ohne Schale), Eiprodukte	
HCH-Isomere außer Lindan	1,2,3,4,5,6-Hexachlor- cyclohexan-Isomere außer gamma-1,2,3,4,5,6- Hexachlor-cyclohexan	} insgesamt	0,3 ¹⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette
			0,5 ¹⁾	Fische und andere wechselwarme Tiere, Krusten-, Schalen-, Weichtiere und daraus hergestellte Erzeugnisse
			0,1 ¹⁾	Milch, Milcherzeugnisse
			0,1 ²⁾	Eier (ohne Schale), Eiprodukte
Jodfenphos	0,0-Dimethyl-0-(2,5-dichlor-4-jodphenyl)- thiophosphat	0,05 ³⁾	Milch, Milcherzeugnisse	
		0,01	andere Lebensmittel ⁵⁾	
Methoxychlor	1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-methoxy-phenyl)- aethan	3,0 ¹⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette	

Stoff		Höchstmenge in Milligramm pro Kilogramm	Lebensmittel ⁴⁾	
Mirex	Dodecachlor-octahydro-1,3,4-metheno-2 H-cyclobuta-(c,d)-pentalen	0,1 ¹⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette	
		0,1 ²⁾	Eier (ohne Schale), Eiprodukte	
		0,01	andere Lebensmittel ⁵⁾	
Naled (Dibrom)	0-(1,2-Dibrom-2,2-dichlor-aethyl)-0,0-dimethylphosphat	0,05 ^{2) 3)}	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Milcherzeugnisse, Eier (ohne Schale), Eiprodukte	
		0,01	andere Lebensmittel ⁵⁾	
Nitrapyrin einschließlich 6-Chlorpicolinsäure	2-Chlor-6-trichlormethyl-pyridin	} insgesamt berechnet als Nitrapyrin	0,05	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette
			0,01	andere Lebensmittel ⁵⁾
Profluralin	4-Trifluormethyl-2,6-dinitro-N-propyl-N-cyclopropylmethyl-anilin	0,02 ^{2) 3)}	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette, Milch, Milcherzeugnisse, Eier (ohne Schale), Eiprodukte	
		0,01	andere Lebensmittel ⁵⁾	
Propanil	N-(3,4-Dichlorphenyl)-2-propionat	0,1	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette	
		0,05 ³⁾	Milch, Milcherzeugnisse	
		0,05 ²⁾	Eier (ohne Schale), Eiprodukte	
		0,01	andere Lebensmittel ⁵⁾	
Propargit	1-(p-tert-Butylphenoxy)-cyclohexyl-2-propinyl-sulfit	1,0 ¹⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, tierische Speisefette	
		2,0 ¹⁾	Milch, Milcherzeugnisse	
		0,1 ²⁾	Eier (ohne Schale), Eiprodukte	
		0,01	andere Lebensmittel ⁵⁾	
Trifenmorph	N-(Triphenyl-methyl)-morpholin	0,05 ³⁾	Milch, Milcherzeugnisse	
		0,01	andere Lebensmittel ⁵⁾	

¹⁾ die angegebenen Höchstmengen sind auf den Fettgehalt bezogen; liegt die ermittelte Menge dieses Stoffes, bezogen auf den Fettgehalt, über dem in der Anlage genannten Wert, so ist außerdem die ermittelte Stoffmenge auch auf das Gesamtgewicht des Lebensmittels zu beziehen. Für die Beurteilung der auf das Gesamtgewicht des Lebensmittels bezogenen Stoffmenge ist bei Fleisch, Fleischerzeugnissen, Fischen, anderen wechselwarmen Tieren, Krusten-, Schalen-, Weichtieren sowie daraus hergestellten Erzeugnissen ein Zehntel und bei Milch und Milcherzeugnissen ein Fünftel des für die Bezugnahme auf den Fettgehalt angegebenen Wertes zugrunde zu legen; ergibt diese Berechnung einen Wert unter 0,01 Milligramm, so ist der Beurteilung der Wert von 0,01 Milligramm pro Kilogramm zugrunde zu legen.

Eine Überschreitung der Höchstmengen ist bei einem Lebensmittel nur dann gegeben, wenn sowohl die auf den Fettgehalt zu beziehende Höchstmengen als auch der für die Bezugnahme auf das Gesamtgewicht errechnete Wert überschritten werden.

²⁾ bei Eiprodukten bezogen auf das Gewicht der zur Herstellung verwendeten Eier ohne Schale.

³⁾ bei Milcherzeugnissen, ausgenommen Milchfett, bezogen auf das Gewicht der zur Herstellung verwendeten Milch.

⁴⁾ soweit keine besondere Regelung getroffen ist, beziehen sich die Höchstmengenfestsetzungen für Fleisch und Fleischerzeugnisse auf Fleisch von warmblütigen Schlachttieren und Fleisch von Haar- und Federwild sowie daraus hergestellte Fleischerzeugnisse. Die Höchstmengenfestsetzungen für tierische Speisefette gelten nicht für Milchfett. Die Höchstmengenfestsetzungen für Milch und Milcherzeugnisse beziehen sich auf Milch aller Tierarten und daraus hergestellte Erzeugnisse einschließlich Milchfett.

⁵⁾ Lebensmittel tierischer Herkunft, für die keine höheren Höchstmengen festgesetzt sind. Die Fußnoten 2 und 3 gelten entsprechend."

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung**

Vom 29. August 1978

Auf Grund des § 19 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) wird nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes verordnet:

Artikel 1

Die Arbeitserlaubnisverordnung vom 2. März 1971 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung vom 7. Juli 1976 (BGBl. I S. 1782), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kindern von Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 6 erfüllen, ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 zu erteilen, wenn die Kinder sich in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis ununterbrochen rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehalten haben. Sind bei Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, bleibt der Anspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis bestehen, solange sich das Kind fortgesetzt ununterbrochen rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhält. Durch Zeiten eines Auslandsaufenthaltes bis zur Dauer von jeweils drei Monaten wird die Frist nicht unterbrochen.“

b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein nach Absatz 3 erworbener Anspruch wird durch die Ableistung des Wehrdienstes nicht berührt.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zeiten des Absatzes 2 und des Absatzes 3 Satz 3 werden auf die Frist von fünf Jahren (Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3) nicht angerechnet. Dasselbe gilt für Zeiten, in denen ein Arbeitnehmer zur Erfüllung eines Werkvertrages, der zwischen seinem ausländischen Arbeitgeber und einem im Bundesgebiet ansässigen Unternehmen abgeschlossen worden

ist, im Geltungsbereich dieser Verordnung beschäftigt wird.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 1 und 3 wird auf fünf Jahre befristet. Sie ist Arbeitnehmern, die sich in den letzten acht Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis ununterbrochen rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehalten haben, unbefristet zu erteilen. Die Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 6 wird in der Regel auf fünf Jahre befristet; sie kann mit kürzerer Geltungsdauer erteilt werden, wenn dies nach den besonderen Verhältnissen des Arbeitnehmers keine Härte bedeutet.“

b) In Absatz 4 wird das Zitat „Abs. 3 Satz 2“ durch „Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

3. In § 9 werden der Punkt am Ende der Nummer 9 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Personen für den von ihnen berufsmäßig ausgeübten Sport.“

4. In § 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ehegatten von Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 vor dem 1. Oktober 1978 erfüllt haben, ist die Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 1 zu erteilen, wenn sie sich in den letzten fünf Jahren vor dem 1. Oktober 1978 ununterbrochen rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehalten haben. § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 und 5 Satz 1 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Bonn, den 29. August 1978

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Verordnung
über das Berufsbild und die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das
Landmaschinenmechaniker-Handwerk**

Vom 1. September 1978

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt
Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Landmaschinenmechaniker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen der Land-, Forst- oder Gartentechnik sowie von Baumaschinen leichter Bauart,
2. Herstellung von Werkzeugen, Geräten und Maschinen sowie Planung und Herstellung von Anlagen der Land- und Forsttechnik.

(2) Dem Landmaschinenmechaniker-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Mechanik,
2. Kenntnisse über Festigkeitslehre,
3. Kenntnisse über Elektrotechnik,
4. Kenntnisse der Hydraulik und Pneumatik,
5. Kenntnisse der Maschinenelemente,
6. Kenntnisse der lösbaren und unlösbaren Verbindungen,
7. Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe,
8. Kenntnisse der Wärmebehandlung von Metallen,
9. Kenntnisse über Agrartechnik,
10. Kenntnisse der Verbrennungs-, insbesondere der Dieselmotoren,
11. Kenntnisse der Funktionsweise, der Bedienung und des Einsatzes von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen sowie von Fahrzeugen der Land-, Forst- und Gartentechnik,
12. Kenntnisse der Funktionsweise und der Bedienung von Baumaschinen leichter Bauart,
13. Kenntnisse der Werkstatt- und Arbeitsplatzgestaltung einschließlich der Arbeitsabläufe und der Transportwege,

14. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
15. Kenntnisse über die einschlägigen DIN-Normen, die Vorschriften der Straßenverkehrs- und der Straßenverkehrszulassungsordnung, des Wasserrechts und des Immissionsschutzes sowie über immissionsschutzrechtlich erhebliche VDI-Richtlinien,
16. Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen sowie Lesen von Schaltbildern und Funktionsschemata,
17. spanendes und spanloses Be- und Verarbeiten von Werkstoffen,
18. Schmieden und Wärmebehandeln von Stählen,
19. Herstellen von lösbaren und unlösbaren Verbindungen insbesondere durch Schrauben, Stiften, Keilen, Kleben, Lötens sowie Gas- und Lichtbogenhandschweißen,
20. Oberflächenbehandeln,
21. Aufstellen, Einbauen, Schalten, Prüfen, Messen und Inbetriebnehmen der in Absatz 1 genannten Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Anlagen und Fahrzeuge,
22. Instandhalten der Betriebseinrichtungen, insbesondere der Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II
der Meisterprüfung

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen
Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Die Meisterprüfungsarbeit soll dem Bereich entnommen werden, in dem der Prüfling überwiegend tätig gewesen ist.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als drei Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit kommt eine der nachstehenden Arbeiten in Betracht:

1. Instandsetzung und Einstellung mechanischer Baugruppen von Ackerschleppern oder Erntemaschinen,
2. Instandsetzung einer hydraulischen oder pneumatischen Baugruppe, einer Maschine oder Anlage der Land-, Forst- oder Gartentechnik oder einer Baumaschine leichter Bauart,
3. Planung und Berechnung einer innenwirtschaftlichen Anlage,
4. Anfertigung einer geschweißten oder geschraubten Spann-, Biege-, Einrück- oder Ausrückvorrichtung für Landmaschinen und Motoren.

(2) Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuß vor Anfertigung der Arbeiten nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 den Arbeitsplan, die Vorkalkulation und eine Entwurfskizze vorzulegen.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 sind der Arbeitsbericht und die Nachkalkulation abzuliefern.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind zwei der nachstehenden Arbeiten, davon die nach Nummer 6, auszuführen:

1. Herstellen einer geschrumpften oder axial beweglichen Mitnehmerverbindung,
2. Warmrichten eines Gestänges oder Rahmens,
3. Drehen oder Fräsen eines Werkstückes auf Passung,
4. Herstellen einer Lichtbogenhandschweiß-Verbindung an Rohren und Blechen,
5. Überprüfen von Stromkreisen und Schaltplänen von Ackerschleppern,
6. Einstellen der Kraftstoffförder- und Einspritzaggregate.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - a) Mechanik: Berechnung insbesondere von Übersetzung, Drehzahl, Geschwindigkeit, Beschleunigung, Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad und Druck,
 - b) Festigkeitslehre: Berechnung insbesondere von Kräften, Spannungen und Querschnitten;

2. Technisches Zeichnen:

- a) Anfertigen von Skizzen, Abwicklungen und Zeichnungen,
- b) Lesen von Schaltplänen, Schemata und Sinnbildern;

3. Fachtechnologie:

- a) Mechanik und Festigkeitslehre,
- b) Elektrotechnik, insbesondere die des Kraftfahrzeugbereiches,
- c) Hydraulik und Pneumatik einschließlich Blockschaltbilder und Leitungspläne,
- d) lösbare und unlösbare Verbindungen,
- e) Maschinenelemente einschließlich mechanischer, hydraulischer, pneumatischer, elektromechanischer, elektrischer und elektronischer Baugruppen,
- f) Verbrennungs-, insbesondere Dieselmotoren,
- g) Funktionsweise, Bedienung und Einsatz von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen, Fahrzeugen der Land-, Forst- und Gartentechnik sowie Baumaschinen leichter Art,
- h) Agrartechnik,
- i) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
- k) einschlägige DIN-Normen, Vorschriften der Straßenverkehrs- und der Straßenverkehrszulassungsordnung, des Wasserrechts und des Immissionsschutzes sowie immissionsschutzrechtlich erhebliche VDI-Richtlinien;

4. Werkstoffkunde:

- a) Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe,
- b) Werkstoffprüfung,
- c) Warmbehandlung, insbesondere Einfluß des Glühens, Härtens und Anlassens auf das Gefüge;

5. Kalkulation:

Kostenermittlung mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren einschließlich der Berechnungen für die Angebots- und die Nachkalkulation.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche nicht länger als eine halbe Stunde je Prüfling dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in den Prüfungsfächern nach Absatz 1, Nr. 1, 2, 3 und 5.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im

Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 1. September 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Verordnung
über das Berufsbild und die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das
Schmiede-Handwerk**

Vom 1. September 1978

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt
Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Schmiede-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Herstellung von Schmiede- einschließlich Bauschmiedeerzeugnissen,
2. Entwurf und Ausführung von Kunstschmiedearbeiten,
3. Herstellung von Stahlbau- und Metallbauerzeugnissen,
4. Herstellung von Behältern, Apparaten und Einrichtungen für gewerbliche Zwecke,
5. Entwurf und Herstellung von Lastaufzügen und Fördereinrichtungen,
6. Entwurf und Herstellung von Nutzfahrzeugen aller Art einschließlich Aufbauten sowie Einbau von Zusatzeinrichtungen, insbesondere von Ladevorrichtungen und Federungselementen,
7. Ausführung von Zwischen- und Bremssonderuntersuchungen sowie Prüfung von Sonderausrüstungen an Nutzfahrzeugen,
8. Herstellung und Einbau von Geräten und Einrichtungen für die Land-, Forst- und Gartentechnik,
9. Instandsetzung von Anlagen und Maschinen der Land-, Forst- und Gartentechnik,
10. Wartung von Schleppern,
11. Entwurf, Bau und Verlegung von Wasserversorgungsanlagen und Rohrleitungen für land-, forst- und gartenwirtschaftliche Zwecke,
12. Beschlagen und Pflegen von Hufen und Klauen.

(2) Dem Schmiede-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Mechanik und der Festigkeitslehre,
2. Kenntnisse über Elektrotechnik,

3. Kenntnisse über Maschinenelemente,
4. Kenntnisse der Oberflächenbehandlung und des Korrosionsschutzes,
5. Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe,
6. Kenntnisse des Weich- und des Hartlötens, des Gasschweißens, des Lichtbogenhandschweißens einschließlich des teil- und vollmechanisierten Schweißverfahrens sowie des Flammrichtens,
7. Kenntnisse der Antriebe, Lenkungen, Kupplungen, Bremsen, Lagerungen und Federn,
8. Kenntnisse der Funktionsweise hydraulischer, pneumatischer und elektrischer Anlagen,
9. Kenntnisse der Funktionsweise von Geräten, Einrichtungen, Anlagen und Maschinen einschließlich Schlepper der Land-, Forst- und Gartentechnik,
10. Kenntnisse über Stilkunde, Entwurfs- und Formenlehre,
11. Kenntnisse über den Hufbeschlagn,
12. Kenntnisse der Werkstatt- und Arbeitsplatzgestaltung einschließlich der Arbeitsabläufe und der Transportwege,
13. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
14. Kenntnisse über die einschlägigen DIN-Normen, die Vorschriften des Wasserrechts und des Immissionsschutzes sowie über immissionsrechtlich erhebliche VDI-Richtlinien,
15. Kenntnisse über die Vorschriften der Straßenverkehrs- und der Straßenverkehrszulassungsordnung,
16. Kenntnisse der Bestimmungen über Schweißarbeiten an Fahrzeugen und ihren Teilen,
17. Entwerfen und Anfertigen von Skizzen, Abwicklungen und Zeichnungen sowie Lesen von Schaltplänen und Sinnbildern,
18. Herstellen von lösbaren und unlösbaren Verbindungen,
19. spanendes und spanloses Be- und Verarbeiten von Stählen, NE-Metallen und Kunststoffen,
20. Anwenden von Schmiedetechniken, insbesondere Feuerschweißen und Freiformschmieden,
21. Gefügebehandeln,
22. Kalt- und Warmrichten,
23. Einsetzen von Sichtscheiben an Fahrzeugen,
24. Überwachen von Nutzfahrzeugen und Schleppern,

25. Instandhalten der Betriebseinrichtungen, insbesondere der Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen,
26. Einbauen, Inbetriebnehmen, Einstellen, Prüfen, Instandsetzen und Warten der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, Geräte, Maschinen und Anlagen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als acht Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit kommt eine der nachstehenden Arbeiten in Betracht:

1. Herstellung eines geschmiedeten Erzeugnisses für die Haus-, Wohn- oder Gartengestaltung,
2. Herstellung einer Konstruktion aus Stahl oder Aluminium mit Verbindungselementen oder Bedienungsteilen in offener und geschlossener Bauweise,
3. Herstellung einer mehrstufigen, geraden oder gewendelten Treppe mit Wange, Spindel oder Mittelholm einschließlich Geländer,
4. Verlegung einer Wasserversorgungsanlage für land-, forst- und gartenwirtschaftliche Zwecke,
5. Herstellung einer Vorrichtung oder eines Zusatzgerätes für garten-, land-, forst- und verkehrswirtschaftliche Geräte und Maschinen,
6. Herstellung eines Fahrgestells, einer Ladebrücke mit Hydrozylinder oder einer gelenkten Achse mit Drehkranz für Schnellläufer oder Vorderwagen,
7. Herstellung eines leichten Einachsanhängers oder einer Zuggabel mit Auflaufbremse für Anhänger.

(2) Der Prüfling hat dem Meisterprüfungsausschuß vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit eine Entwurfskizze mit Hauptabmessungen, die

Stückliste und die Vorkalkulation vorzulegen. Nach Genehmigung dieser Unterlagen ist die Zeichnung anzufertigen und dem Meisterprüfungsausschuß zu übergeben.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit ist die Nachkalkulation abzuliefern.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind zwei der nachstehenden Arbeiten, davon die nach Nummer 1, auszuführen:

1. Lichtbogenschweißen von Kehl- und V-Nähten in verschiedenen Positionen einschließlich der Vorbereitung an Blechen von 6 bis 12 mm Dicke und an Profilen,
2. Gasschweißen von I-Nähten in verschiedenen Positionen an Blechen von 2 bis 5 mm Dicke und an Rohren von 40 bis 150 mm Nennweite und von 2 bis 5 mm Dicke,
3. Einpassen von Bau- und Fahrzeugteilen,
4. Herstellen von Anreiß- und Bearbeitungswerkzeugen.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - a) Mechanik: Berechnung insbesondere von Übersetzung, Geschwindigkeit, Beschleunigung, Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad und Druck,
 - b) Festigkeitslehre: Berechnung insbesondere von Kräften, Spannungen und Querschnitten;
2. Technisches Zeichnen:
 - a) Anfertigen von Skizzen, Abwicklungen und Zeichnungen,
 - b) Lesen von Sinnbildern und Schaltplänen;
3. Fachtechnologie:
 - a) Mechanik und Festigkeitslehre,
 - b) Elektrotechnik,
 - c) Hydraulik und Pneumatik,
 - d) Maschinenelemente,
 - e) Antriebe, Lenkungen, Kupplungen, Bremsen, Lagerungen und Federn,
 - f) Weich- und Hartlöten, Gasschweißen, Lichtbogenhandschweißen einschließlich der Anwendung des teil- und vollmechanisierten Schweißverfahrens sowie Flammrichten,
 - g) Oberflächenbehandlung und Korrosionsschutz,

- h) Funktionsweise hydraulischer, pneumatischer und elektrischer Anlagen,
 - i) Funktionsweise von Geräten, Einrichtungen, Anlagen und Maschinen einschließlich Schlepper der Land-, Forst- und Gartentechnik,
 - k) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
 - l) einschlägige DIN-Normen, Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung, des Hufbeschlags, des Wasserrechts und des Immissionsschutzes sowie immissionsschutzrechtlich erhebliche VDI-Richtlinien,
 - m) Stilkunde, Entwurfs- und Formlehre;
4. Werkstoffkunde:
- a) Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe,
 - b) Werkstoffprüfung,
 - c) Glühen, Härten und Anlassen;
5. Kalkulation:
- Vorkalkulation mit den für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, insbesondere mit Material- und Arbeitszeitberechnung, Festlegung der Kostenstellen sowie Ermittlung von Gemeinkostenzuschlagsätzen und Verteilung der Kosten auf ihre Träger.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als acht Stunden, die mündliche nicht länger als eine halbe Stunde je Prüfling dauern.
- (4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1, Nr. 1, 3, 4 und 5.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 1. September 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung
von Offizieren der Reserve bis zum Dienstgrad eines Hauptmanns,
der Offizieranwärter, der Unteroffiziere und der Mannschaften**

Vom 23. August 1978

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273) und des Artikels 1 Abs. 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 10. Juli 1969 (BGBl. I S. 775), geändert durch die Anordnung zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 17. März 1972 (BGBl. I S. 499), ordne ich an:

I.

Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Offiziere der Reserve bis zum Dienstgrad eines Hauptmanns, der sonstigen Offiziere, die in einem entsprechenden Dienstgrad auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, der Offizieranwärter und der Sanitätsoffizier-Anwärter übertrage ich dem Amtschef des Personalstammamtes der Bundeswehr.

II.

(1) Im Heer (Feldheer und Territorialheer) übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, Soldaten zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern, den Kompaniechefs, Batteriechefs und Staffelkapitänen für die Soldaten, die ihnen unterstehen;
2. die Ausübung des Rechts, Bewerber mit einem Mannschaftsdienstgrad oder Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, sowie die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, bis zum Stabsunteroffizier zu befördern,

- a) den Bataillonskommandeuren, den Kommandeuren der Brigadeeinheiten, den Abteilungskommandeuren, den Kommandeuren der Heeresfliegerkommandoeinheiten, den Kommandeuren der Heimatschutzkommandoeinheiten und der Ausbildungszentren eines Heimatschutzkommandos, den Kommandeuren der Verteidigungskreise, dem Standortkommandanten München, den Chefs der Feldlazarette für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist;

- b) den Brigade- und Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der Divisionstruppen, den Kommandeuren der Akademien, der Fachhochschulen und der Schulen, den Korpstruppenkommandeuren, den Kommandeuren der Heimatschutzkommandos, den Kommandeuren der Versorgungskommandos, dem Sanitätskommandeur 600, den Kommandeuren der Verteidigungsbezirke, dem Kommandeur Verfügungstruppenkommando 600 für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 und nach dem Buchstaben a übertragen worden ist;
3. die Ausübung des Rechts, Bewerber oder Soldaten in den Dienstgraden bis zum Stabsunteroffizier zu ernennen, sowie Soldaten in den Dienstgraden bis zum Unteroffizier zu entlassen,
 - a) den Divisionskommandeuren, den Kommandeuren der Korpstruppen, den Befehlshabern im Wehrbereich für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach den Nummern 1 und 2 übertragen worden ist;
 - b) den Kommandierenden Generalen, dem Amtschef Heeresamt, den Befehlshabern der Territorialkommandos für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach den Nummern 1 und 2 und dem Buchstaben a übertragen worden ist;
 4. die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften im übrigen dem Leiter der Stammdienststelle des Heeres.

(2) Die Übertragung nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 bezieht sich nicht auf die Angehörigen des Militärischen Abschirmdienstes, des Militärmusikdienstes, der Stammdienststelle und auf die Angehörigen des fliegenden Personals, des Prüferpersonals, des Flugsicherungspersonals, des Flugbetriebspersonals und des flugzeugtechnischen Personals der Heeresfliegertruppe. Für diese Soldaten ist der Leiter der Stammdienststelle des Heeres zuständig.

III.

(1) In der Luftwaffe übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit auf Stellen der Stellenpläne ihrer Einheit oder Inspektion und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern,

den Staffelpatrollen, Kompaniechefs, Batteriechefs, Staffelführern, Inspektionschefs, Chefs der Fernmelde- oder der Flugsicherungssektoren, den Leitern der Luftwaffendepots, der Luftwaffenwerften oder der Luftwaffenschleusen

für die Soldaten, die ihnen unterstehen;

2. die Ausübung des Rechts, Bewerber mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, sowie die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit auf Stellen der Stellenpläne ihrer Truppenteile, Akademien, Schulen oder Dienststellen und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, bis zum Feldwebel zu befördern,

- a) den Geschwaderkommodoren,
den Regimentskommandeuren,
den Kommandeuren der Lufttransportbereitschaften,
den Kommandeuren der Akademien und der Schulen,

dem Kommandeur der Flugbereitschaft Bundesministerium der Verteidigung,
dem Leiter des Materialamtes der Luftwaffe
für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist;

- b) den Divisionskommandeuren,
dem Kommandeur des Luftwaffenausbildungskommandos,
dem Kommandeur des Lufttransportkommandos,
dem Kommandeur des Luftwaffenführungsdienstkommandos,
den Kommandeuren der Luftwaffenunterstützungsgruppen

für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 und dem Buchstaben a übertragen worden ist;

- c) dem Amtschef des Luftwaffenamtes,
den Kommandierenden Generalen
für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 und dem Buchstaben a und b übertragen worden ist;

3. die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit bis zum Dienstgrad eines Stabsunteroffiziers auf Stellen der Stellenpläne ihrer Truppenteile, Akademien, Schulen oder Dienststellen und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, zu entlassen,

- a) den Divisionskommandeuren,
dem Kommandeur des Luftwaffenausbildungskommandos,

dem Kommandeur des Lufttransportkommandos,

dem Kommandeur des Luftwaffenführungsdienstkommandos,

den Kommandeuren der Luftwaffenunterstützungsgruppen

für die Soldaten, die ihnen unterstehen;

- b) dem Amtschef des Luftwaffenamtes,
den Kommandierenden Generalen

für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach dem Buchstaben a übertragen worden ist;

4. die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften im übrigen

dem Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe.

(2) Die Übertragung nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 bezieht sich nicht auf die Angehörigen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes, des fliegenden Personals, des Flugsicherungskontrollpersonals, der Stammdienststelle, der Deutschen Luftwaffen-Übungsplatz-Kommandos Decimomannu, Suda-Bucht und des Deutschen Luftwaffen-Kommandos Beja sowie auf die Soldaten, die sich in einer integrierten Verwendung befinden. Für diese Soldaten ist der Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe zuständig.

IV.

In der Marine übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften

dem Leiter der Stammdienststelle der Marine.

V.

Die Übertragung nach den Abschnitten II, III und IV bezieht sich nicht auf Soldaten, die außerhalb ihrer Teilstreitkraft verwendet werden. Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung dieser Soldaten übertrage ich

dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Soldat angehört.

VI.

Im Bereich der Zentralen Sanitätsdienststellen der Bundeswehr übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften

dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Soldat angehört.

VII.

(1) Im Bereich der Zentralen Militärischen Bundeswehrdienststellen übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, Soldaten zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern,
den Kompaniechefs des Stabs- und Versorgungsbataillons des Bundesministeriums der Verteidigung, des Wachbataillons beim Bundesministerium der Verteidigung, des Deutschen Stabsba-

taillons bei HQ AFCENT, der Lehrkompanien der Sportschule der Bundeswehr und der Feldjägerkompanie 900

für die Soldaten, die ihnen unterstehen;

2. die Ausübung des Rechts, Mannschaften und Unteroffiziere bis zum Stabsunteroffizier zu befördern,

den Kommandeuren des Stabs- und Versorgungsbataillons des Bundesministeriums der Verteidigung, des Wachbataillons beim Bundesministerium der Verteidigung, des Deutschen Stabsbataillons bei HQ AFCENT

für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist;

3. die Ausübung des Rechts, Bewerber mit einem Mannschaftsdienstgrad oder Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen,

den Kommandeuren des Stabs- und Versorgungsbataillons des Bundesministeriums der Verteidigung und des Wachbataillons beim Bundesministerium der Verteidigung

für die Soldaten, die ihnen unterstehen;

4. die Ausübung des Rechts, Bewerber mit einem Mannschaftsdienstgrad oder Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, sowie die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, bis zum Stabsunteroffizier zu befördern,

dem Amtschef des Streitkräfteamtes, dem Kommandeur des Sicherungs- und Versorgungsregiments des Bundesministeriums der Verteidigung

für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach den Nummern 1, 2 und 3 übertragen worden ist.

(2) Soweit Angehörige der Luftwaffe dem Deutschen Militärischen Bevollmächtigten USA und Kanada unterstellt sind, übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit auf Stellen der Stellenpläne ihrer Einheit oder Inspektion und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern,

den Staffelkapitänen, Inspektionschefs und Batteriechefs

für Soldaten, die ihnen unterstehen;

2. die Ausübung des Rechts, Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, sowie die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit auf Stellen des Stellenplanes ihrer Schule und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, bis zum Feldwebel zu befördern,

dem Kommandeur der Raketenschule der Luftwaffe USA

für die Soldaten, die ihm unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist.

(3) Die Übertragung nach Absatz 1 bezieht sich nicht auf die Angehörigen der Luftwaffe und der Marine, des Militärischen Abschirmdienstes, des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes, die Übertragung nach Absatz 2 nicht auf die Angehörigen des Sanitätsdienstes. Für diese Soldaten ist der Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft zuständig, der der Soldat angehört.

(4) Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften im übrigen übertrage ich

dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Soldat angehört.

VIII.

Die Ausübung des Rechts zur Beförderung der Mannschaften und Unteroffiziere der Reserve außerhalb des Wehrdienstes übertrage ich

dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Reservist bei Beendigung seines letzten Wehrdienstverhältnisses angehört hat.

IX.

Die Ausübung des Rechts, Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und deren Einberufungsbescheid aufgehoben wird, nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 des Wehrpflichtgesetzes zu entlassen, übertrage ich

den Kompaniechefs, Batteriechefs, Staffelkapitänen, Staffelchefs, Inspektionschefs, Chefs der Fernmelde- oder der Flugsicherungssektoren und den Leitern der Luftwaffendepots, der Luftwaffenwerften oder der Luftwaffenschleusen

für die Soldaten, die ihnen unterstehen.

§ 29 Abs. 5 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes bleibt unberührt.

X.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung auch in den Fällen vor, in denen ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung übertragen habe.

XI.

Diese Anordnung tritt am 1. November 1978 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage hebe ich meine Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Offizieren der Reserve bis zum Dienstgrad eines Hauptmanns, der Offizieranwärter, der Unteroffiziere und der Mannschaften vom 4. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3001), geändert durch die Anordnung vom 13. August 1976 (BGBl. I S. 2424), auf.

Bonn, den 23. August 1978

Der Bundesminister der Verteidigung
Apel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 40, ausgegeben am 5. September 1978

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 78	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Gaxel/Huppel	1117
30. 8. 78	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Oldenkott/Oldenkotte	1120
30. 8. 78	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Beßlinghook/Buurse	1123
24. 8. 78	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentszusammenarbeitsvertrag	1126
24. 8. 78	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen sowie der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation	1133

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
23. 8. 78 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Zollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffwaren im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft für die Zeit vom 1. September 1978 bis 31. Dezember 1978 <small>neu: 613-4-10-1-9</small>	160 26. 8. 78	27. 8. 78
25. 8. 78 Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — <small>7400-1</small>	161 29. 8. 78	30. 8. 78
24. 8. 78 Verordnung Nr. 12/78 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt <small>9500-4-6-6</small>	161 29. 8. 78	5. 9. 78

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
31. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1844/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungsprodukten zu erhebenden Abschöpfungen	1. 8. 78 L 210/67
31. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1845/78 der Kommission zur Änderung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	1. 8. 78 L 210/69
25. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1846/78 des Rates zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für die in den Gewässern der Färöer fischenden Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten	1. 8. 78 L 211/1
25. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1847/78 des Rates zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für die in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens fischenden Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten	1. 8. 78 L 211/4
25. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1848/78 des Rates zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für die auf den Färöern registrierten Schiffe	1. 8. 78 L 211/6
25. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1849/78 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, die für Schiffe gelten, die die Flagge Norwegens führen	1. 8. 78 L 211/13
25. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1850/78 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, die für Schiffe gelten, die die Flagge Schwedens führen	1. 8. 78 L 211/20
25. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1851/78 des Rates zur Festlegung für 1978 von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der gemeinsamen Fischbestände vor den Westküsten Grönlands für Schiffe, die die Flagge Kanadas führen	1. 8. 78 L 211/26
25. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1852/78 des Rates über eine gemeinsame Übergangsmaßnahme zur Umstrukturierung der Küstentischerei	1. 8. 78 L 211/30
25. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1853/78 des Rates zur Festlegung der Grundregeln betreffend die Sondermaßnahmen für Rizinusöl	2. 8. 78 L 212/1
1. 8. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1854/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 8. 78 L 212/4
1. 8. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1855/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	2. 8. 78 L 212/6
31. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1856/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Olsaaten	2. 8. 78 L 212/8
31. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1857/78 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2054/76, (EWG) Nr. 1036/78 und (EWG) Nr. 1654/78 hinsichtlich eines neuen Denaturierungsverfahrens für Magermilchpulver zu Futterzwecken für die Ausfuhr nach dritten Ländern	2. 8. 78 L 212/9
1. 8. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1860/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	2. 8. 78 L 212/14
25. 7. 78	Verordnung (EWG) Nr. 1861/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein	4. 8. 78 L 215/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1862/78 des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1930/76 über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung	4. 8. 78	L 215/14
25. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1863/78 des Rates zur Festlegung der im Rahmen der obligatorischen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu zahlenden Preise sowie des Höchstbetrages der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds der Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Weinwirtschaftsjahr 1978/79	4. 8. 78	L 215/16
2. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1864/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 8. 78	L 213/1
2. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1865/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 8. 78	L 213/3
2. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1866/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 8. 78	L 213/5
2. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1867/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	3. 8. 78	L 213/7
2. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1869/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1573/78 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Pfirsichen mit Ursprung in Spanien	3. 8. 78	L 213/11
2. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1870/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	3. 8. 78	L 213/12
—		
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1570/78 der Kommission vom 4. Juli 1978 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 betreffend Erstattungen bei der Erzeugung von Stärke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/75 (ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978)	2. 8. 78	L 212/15
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1743/78 der Kommission vom 25. Juli 1978 zur Einführung von Währungsausgleichsbeträgen für bestimmte Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl und zur Änderung ihrer Anwendungsweise bei bestimmten Waren der Tarifnummer 19.03 (ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978)	2. 8. 78	L 212/15
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1245/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft (ABl. Nr. L 161 vom 19. 6. 1978)	4. 8. 78	L 214/23
— Berichtigung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 912/78 des Rates vom 2. Mai 1978 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. Nr. L 119 vom 3. 5. 1978)	4. 8. 78	L 214/23
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1813/78 der Kommission vom 31. Juli 1978 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 209 vom 1. 8. 1978)	4. 8. 78	L 214/23
— Berichtigung der Entscheidung Nr. 3000/77/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1977 zur Festsetzung von Mindestpreisen für Warmbreitband, Stabstahl und Betonstahl (ABl. Nr. L 352 vom 31. 12. 1977)	8. 8. 78	L 217/16
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/78 der Kommission vom 31. Juli 1978 zur Festlegung der Anwendungsgebiete von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1978)	8. 8. 78	L 217/16

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Die Bundespost stellt ihre im Rahmen des Postzeitungsdienstes geleisteten „Besonderen Dienste“ mit Ablauf des 31. Dezember 1978 ein.

Deshalb wird der Verlag dazu übergehen, das Bundesgesetzblatt selbst zu beanschriften. Außerdem werden die Abonnementsgebühren ab 1. Januar 1979 halbjährlich durch den Verlag berechnet.

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I

Die Fortsetzung des Abonnements nach den in der folgenden Übersicht aufgeführten Terminen ist nur dann gewährleistet, wenn Sie dem Verlag spätestens bis zu den aus den Formularen ersichtlichen Stichtagen Ihre Lieferanschrift mitteilen. Benutzen Sie dazu bitte den Formularsatz, der dem Bundesgesetzblatt beigelegt hat bzw. noch beiliegen wird.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Formulare werden auf dem Deckblatt gegeben. Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Beginn der Selbstbeanschriftung durch den Verlag entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersicht:

Für Abonnenten, deren Sitz in den folgenden Postleitzahlbezirken liegt	Beginn der Selbstbeanschriftung	Nummer und Datum des Bundesgesetzblattes, welchem das Formular beigelegt ist
1000 bis 2994	1. Juli 1978	Nr. 13/1978 Teil I vom 11. März 1978
3000 bis 4995	1. September 1978	Nr. 24/1978 Teil I vom 12. Mai 1978
5000 bis 6994	1. November 1978	Nr. 36/1978 Teil I vom 5. Juli 1978
7000 bis 8999	1. Januar 1979	Nr. 53/1978 Teil I vom 7. September 1978

Bonn, im September 1978

BUNDESANZEIGER
Vertriebsleitung Bundesgesetzblatt